

ANHANG 3: BEILAGE ZUR NATIONALEN RENNORDNUNG DES ÖKV

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

Die Schiedsrichterordnung regelt für alle Verbandskörperschaften (VK) des ÖKV die Ausbildung, Ernennung und den Einsatz der Schiedsrichter des ÖKV für den Leistungsbereich des Windhunderennsports. Sie wurde vom Vorstand des ÖKV, gemäß der ÖKV Satzung § 3 Pkt 1.g) und Pkt 1.h), in seiner Sitzung am 24. März 2004 beschlossen, tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die bisher geltende nationale Schiedsrichterordnung.

§ 1: Allgemeine Bestimmungen

Die Schiedsrichter haben im Hundewesen ein Ehrenamt auszuüben, welches sie vor eine sachlich schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe stellt. Sie haben nach besten Wissen und Gewissen zu handeln und ihre Entscheidungen zu fällen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, bedarf es gediegener Fachkenntnis, Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit. Von der Leistung der Schiedsrichter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Lebensbereichen, hängen Bestand des Windhunderennsports und damit auch die Weiterentwicklung in der Hundezucht, damit auch das Ansehen und die Erfolge aller kynologischer Bestrebungen im In - und Ausland ab.

§ 2: Zulassung als Schiedsrichter - Anwarter:

1. Als Schiedsrichter-anwärter für Windhunderennen können dem Vorstand des ÖKV von einer Verbandskörperschaft (VK/Rennverein) die sich mit der Zucht oder der Ausbildung der betreffenden Ausbildungssparte befasst, oder von einem Vorstandsmitglied des ÖKV, nur Personen vorgeschlagen werden, die nachstehende Bedingungen erfüllen:
2. Mindestens fünfjährige Mitgliedschaft in einer VK (VK/Rennverein).
3. Ernannter Bahnbeobachter des ÖKV für Windhunderennen
4. Nachweis über mehrmalige erfolgreiche Betätigung als Rennleiter bei einer VK (VK/Rennverein) in der betreffenden Ausbildungssparte.
5. Österreichische Staatsbürgerschaft
6. Geistige und körperliche Eignung zum Ehrenamt als Schiedsrichter.
7. Bezug der Verbandszeitschrift "UNSERE HUNDE"
8. Der Name des Schiedsrichter – Anwärters wird im Verbandsorgan "Unsere Hunde" veröffentlicht. Wenn keine oder unbegründete Einsprüche innerhalb von 4 Wochen ab Veröffentlichung erfolgen, bestätigt der ÖKV Vorstand den vorgeschlagenen Schiedsrichter – Anwarter.
9. Einsprüche können nur Verbandskörperschaften erheben.
10. Der Anwarter wird in die Schiedsrichterliste des ÖKV, als Anwarter aufgenommen und erhält vom ÖKV eine Ausbildungskarte.
11. Ab dem Tag der Veröffentlichung hat die Ausbildung und die Ernennung zum Schiedsrichter in fünf Jahren mit Erfolg abgeschlossen zu sein. Ist dies nicht der Fall erlischt seine Anwartschaft und er kann nicht mehr zum Schiedsrichter ernannt werden.
12. Alle durch die Ausbildung und Prüfung des Schiedsrichter-anwärters entstehenden Kosten, trägt der Anwarter.

§ 3: Ausbildung des Schiedsrichter - Anwärters

Der durch den ÖKV bestätigte Schiedsrichter – Anwarter hat sich einer praktischen und theoretischen Ausbildung durch den ÖKV zu unterziehen.

1. Die theoretische Ausbildung des Schiedsrichter - Anwärters:
Im Rahmen der theoretischen Ausbildung ist die Teilnahme an ÖKV Seminaren für die Schiedsrichter – Anwarter erforderlich, und zwar:
 1. Teilbereich: Rassekunde, Anatomie
 2. Teilbereich: Genetik, Organisation des ÖKV, FCI
 3. Spezialseminar: Rennwesen
2. Die praktische Ausbildung des Schiedsrichter - Anwärters:
 1. Die praktische Ausbildung des Anwärters ist durch **fünfmaliges Proberichten** bei Windhunderennen, unter vom ÖKV - Leistungsreferenten zu bestimmenden Schiedsrichtern (Lehrrichtern) nachzuweisen.

2. Wird ein Proberichten als "NICHTENTSPRECHEND" beurteilt, ist eine Wiederholung möglich.
 3. Das Ergebnis der Proberichten und die vom Anwärter ausgefüllten Unterlagen (Aufzeichnung über das Renngeschehen) sind binnen 14 Tagen vom Lehrrichter an den ÖKV – Leistungsreferenten zu senden.
 4. Das erste Proberichten kann frühestens nach Ablauf der Einspruchsfrist (4 Wochen nach Veröffentlichung der Anwartschaft in der "UH") erfolgen.
 5. Das Prüfungsrichten muss der Anwärter unter Aufsicht eines vom ÖKV Leistungsreferenten bestellten Schiedsrichters (Lehrrichters) allein absolvieren.
 6. Das Prüfungsrichten ist vom Anwärter selbstständig und allein durchzuführen, wobei der beaufsichtigende Lehrrichter die fachliche Eignung feststellen muss.
 7. Wird das Prüfungsrichten als "NICHTENTSPRECHEND" beurteilt, ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten möglich.
 8. Das Ergebnis des Prüfungsrichten und die vom Anwärter ausgefüllten Unterlagen (Aufzeichnung über das Renngeschehen) sind binnen 14 Tagen vom Lehrrichter an den ÖKV – Leistungsreferenten zu senden.
3. Die kommissionelle Prüfung des Schiedsrichter - Anwärters:
1. Nach erfolgter theoretischer und praktischer Ausbildung und dem positiv bewerteten Prüfungsrichten, meldet die Verbandskörperschaft (VK/Rennverein) die den Anwärter vorgeschlagen hat, diesen schriftlich zur kommissionellen Prüfung an.
 2. Die Prüfungskommission wird vom ÖKV–Leistungsreferenten einberufen. Die Prüfung soll im Verbandslokal des ÖKV abgehalten werden.
 3. Es sollen zu einer Prüfung nicht mehr als vier Anwärter zugelassen werden.
 4. Die Prüfungskommission besteht mindestens aus dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten des ÖKV als Vorsitzenden, dem Leistungsreferenten des ÖKV, dem Beauftragten für das Windhunde - Rennwesen des ÖKV, einem Lehrrichter und einem Schiedsrichter aus der VK (VK/Rennverein) des Schiedsrichteranwärters.
 5. Vor der Prüfungskommission hat der Anwärter mündliche Fragen zu beantworten. Bei dieser Prüfung sollen die Eignung des Anwärters für das Richteramt, sein kynologisches Allgemeinwissen und die notwendigen Spezialkenntnisse der Ausbildungssparte Windhunderennen, festgestellt werden.
 6. Fragen aus folgenden Wissensgebieten werden gestellt:
 - Rassenkunde, Anatomie,
 - Genetik, Organisation des ÖKV, FCI
 - Ausbildungsmethodik, Prüfungsordnungen,(Reglemente)
 - Allgemeiner Hundesport, Spezialgebiet des Anwärters
 7. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Anwärter sofort mündlich bekannt gegeben.
 8. Der Anwärter hat die Prüfung bestanden, wenn sich die Mehrheit der Kommissionsmitglieder dafür ausspricht.
 9. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
 10. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
 11. Wird die kommissionelle Prüfung als Nichtentsprechend beurteilt, ist eine Wiederholung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten möglich.
 12. Es ist nur eine Wiederholung zulässig.

§ 4: Die Ernennung zum ÖKV Schiedsrichter für das Windhunde-Rennwesen

1. Hat der Schiedsrichteranwärter die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg bestanden, so wird er über Antrag des Leistungsreferenten des ÖKV mit Beschluss des Vorstandes des ÖKV zum Schiedsrichter für das Windhunderennenwesen für die jeweilige Sparte ernannt.
2. Die Ernennung wird im Verbandsorgan "Unsere Hunde" veröffentlicht.

§ 5: Rechte und Pflichten der Schiedsrichter:

Ein Schiedsrichter darf sein Amt nur auf Veranstaltungen ausüben, die vom ÖKV oder der FCI, anerkannt sind. Ein Schiedsrichter darf grundsätzlich alle Hunde, ohne Rücksicht auf Rasse, Abstammung in ihrer Sparte beurteilen.

1. Er muss Mitglied in einer VK sein.
2. Auslandseinsätze sind frühestens nach zweijähriger Tätigkeit oder 8 Schiedsrichtertätigkeiten möglich.

3. Bei einer Einladung zu einer Veranstaltung im Ausland, darf ein Schiedsrichter nur dann sein Amt ausüben, wenn seine Freigabe durch den ÖKV erfolgt ist.
4. Ebenso darf ein ausländischer Schiedsrichter in Österreich nur dann richten, wenn seine Freigabe über den ÖKV vom für ihn zuständigen Dachverband eingeholt worden ist.
5. Ein Schiedsrichter ist nicht zur Annahme, der an ihn durch einen Veranstalter ergangenen Einladung zu richten, verpflichtet.
6. Er hat jedoch dem Veranstalter seine Zu - bzw. Absage unverzüglich mitzuteilen.
7. Kann eine gegebene Zusage nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter sofort zu verständigen.
8. Es ist einem Schiedsrichter nicht gestattet, sich einem Verein (Veranstalter) zum Richten anzubieten.
9. Ein Schiedsrichter darf nicht richten:
 - a. Hunde, die seinem Eigentum (Miteigentum) stehen
 - b. Hunde, die in den letzten drei Monaten vor dem Rennen in seinem Eigentum (Miteigentum) standen
 - c. Hunde die in seinem Haushalt gehalten werden; oder Personen gehören die in Hausgemeinschaft mit dem Schiedsrichter leben
10. Ein Schiedsrichter ist verpflichtet, sich fachlich weiterzubilden und Einladungen zu Tagungen oder Seminaren des ÖKV Folge zu leisten und bei diesen während der gesamten Dauer anwesend zu sein.
11. Bei zweimalig Fernbleiben von der Schiedsrichtertagung, aus welchen Gründen immer, darf die Schiedsrichtertätigkeit erst wieder nach der nächsten besuchten Tagung ausgeübt werden.
12. Der Schiedsrichter kann ohne Angaben von Gründen seine Streichung aus der Richterliste des ÖKV verlangen.
13. Wenn ein ernannter und bestätigter Schiedsrichter keiner Verbandskörperschaft des ÖKV angehört, oder der Bezug der Zeitschrift "UNSERE HUNDE" nicht nachweisen kann, so ist mit Beschluss des Vorstandes des ÖKV sein Schiedsrichteramt als ruhend aus formalen Gründen zu erklären.
14. Es besteht die Möglichkeit der Wiederaufnahme.
15. Bei Verstößen gegen die Pflichten des Schiedsrichters sowie allen Verfehlungen die sich gegen die grundsätzlichen Richtlinien für die Ausübung des Schiedsrichteramtes ergeben, ist ein Disziplinarverfahren gemäß § 19 der ÖKV Satzung einzuleiten.